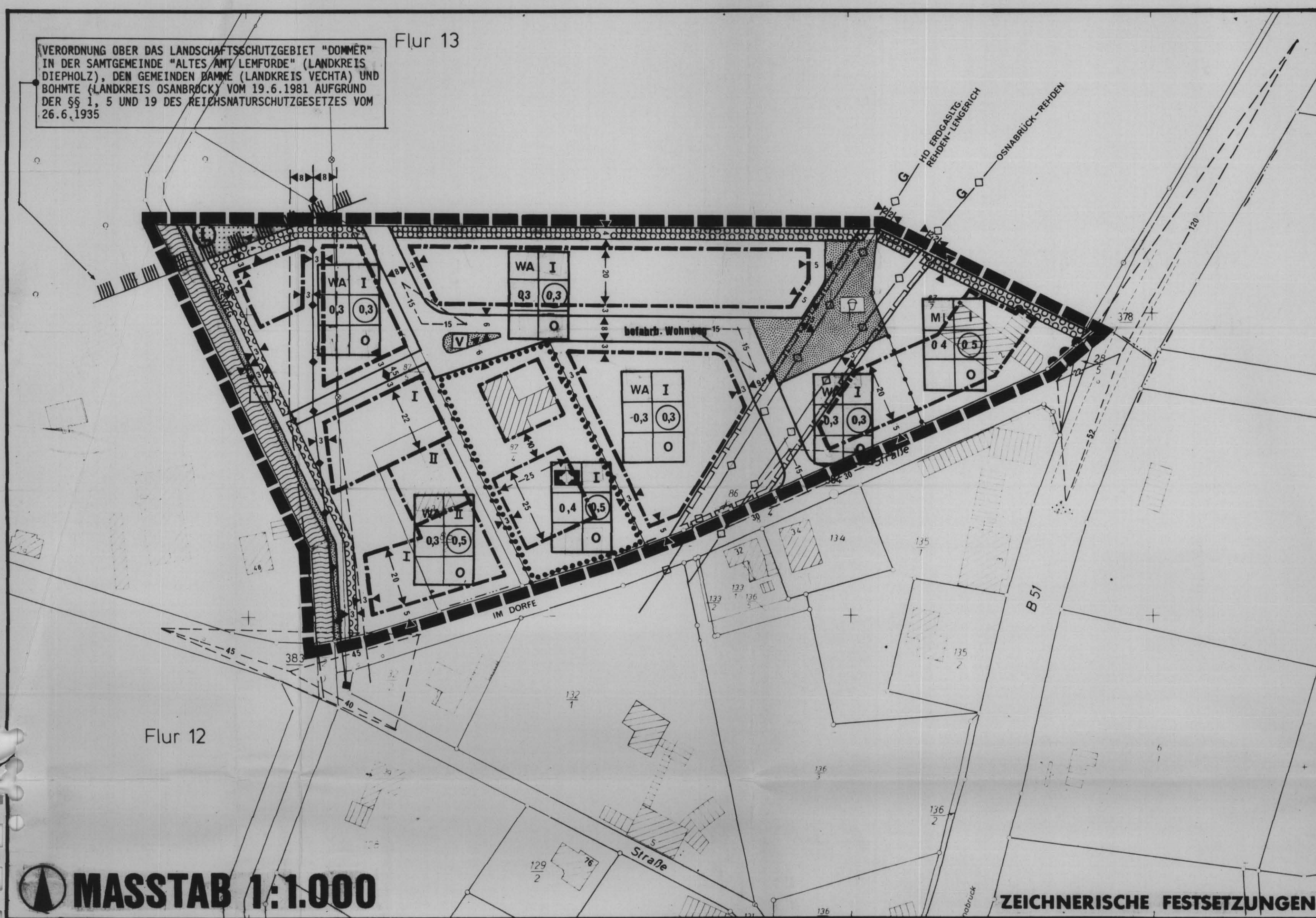


VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "DOMMER" IN DER SAMTGEMEINDE "ALTES AMT LEMFÖRDE" (LANDKREIS DIEPHOLZ), DEN GEMEINDEN DAMME (LANDKREIS VECHTA) UND BOHME (LANDKREIS OSANBRÜCK) VOM 19.6.1981 AUFGRUND DER §§ 1, 5 UND 19 DES REICHSNATURSCHUTZGESETZES VOM 26.6.1935

Flur 13



VERFAHENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE:

FLURKARTENWERK, FLUR 13
MASSTAB: 1 : 1000

ERLAUBNISVERMERK:

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR
DIE GEMEINDE HÜDE
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT, SULINGEN
AM 14.11.1979 .. AZ: VI 191/79

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 13.11.1979 ..)

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SULINGEN, DEN 09.02.1984
KATASTERAMT SULINGEN

(L.S.) ..gez. Unterschrift
(VERM. OBERRAT)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.5.1981 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 24.03.1983 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.9.1983 .. ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 3.10.83 BIS 2.11.83 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LEMFORDE, DEN 09.10.1984
DER GEMEINDEDIREKTOR
(L.S.) ..gez. PETERING

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEKENEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 23.1.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LEMFORDE, DEN 09.10.1984
DER GEMEINDEDIREKTOR
(L.S.) ..gez. PETERING

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
AZ.: 309.3-21102.2-8-51/61/84

VOM HEUTIGEN TAGE
UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM .. GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

HANNOVER, DEN 08.01.1985
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
(L.S.) IM AUFTRAG gez. HAGEN

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.: ..) AUFGEFÖHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM .. BEITRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM .. BIS .. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM .. ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

LEMFORDE, DEN 09.10.1984
DER GEMEINDEDIREKTOR
(L.S.) ..gez. PETERING

GEMEINDE HÜDE

KREIS' DIEPHOLZ

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "THELINGS KAMP OST"

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON:

P&R PLANUNGSGEMEINSCHAFT
PETERSEN-REINELT-DIPLING

BERLIN, DEN ..
HANNOVER, DEN 25.8.1982

HERMANN-GUTHE STR. 1 3000 HANNOVER 81 TEL 0511/835866
PARISER STRASSE 44 1000 BERLIN 15 TEL 030/882474

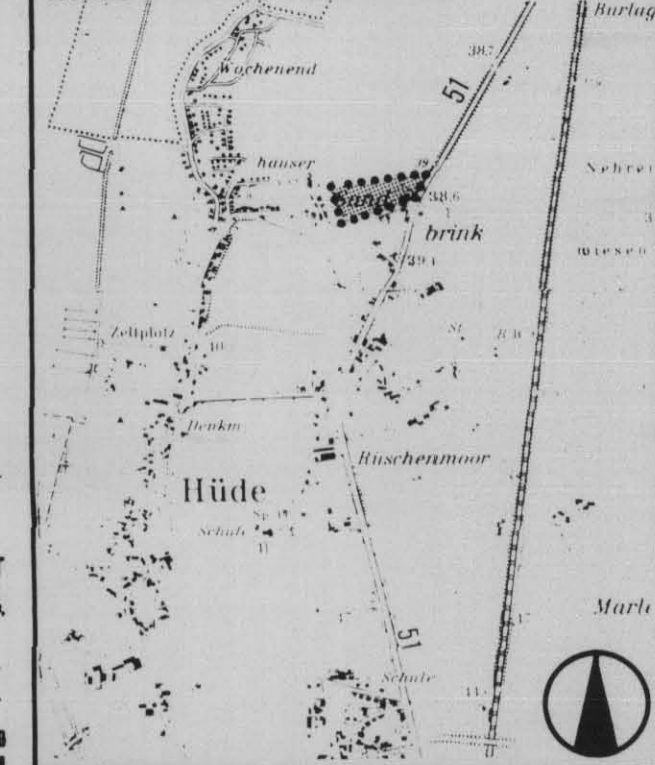
DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND
25.8.1982	BF	SIP	2 (5)
24.1.1983	"	"	"
6.9.1983	"	"	2a (6)
12.01.1984	"	"	2a (6)
2.2.1984	AG	"	n. 2a (6)
26.04.1985	SIP	SIP	N.GEHEHM

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 20.03.1985 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER SEITE 189 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 20.03.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LEMFORDE, DEN 09.04.1985
DER GEMEINDEDIREKTOR
(L.S.) ..gez. PETERING

ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1:25.000



ÄNDERUNGEN
KORREKTUREN
Verkehrsflächen, Baugrenzen, Leitung
Hinweise LSG
Verfahrensvermerke
ERGÄNZUNG DER VERFAHRENSVERMERKE
NACH GENEHMIGUNG

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETTUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LEMFORDE, DEN 01.12.1986
DER GEMEINDEDIREKTOR
(L.S.) ..A. gez. Bechtel

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

- A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
C GRUNDFLÄCHENZAHLE - GRZ
D GESCHOSSFLÄCHENZAHLE - GFZ
E HINWEIS AUF TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT RAUMLICH BEGRENZTEM GELTUNGSBEREICH
F BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE - GFZ
0,3 GRUNDFLÄCHENZAHLE - GRZ
I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- O OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
FUSSWEG
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
10 KV - FREILEITUNG
GASLEITUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
SPIELPLATZ
VERKEHRSGRÜN

WASSERFLÄCHEN

- GEWÄSSER

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

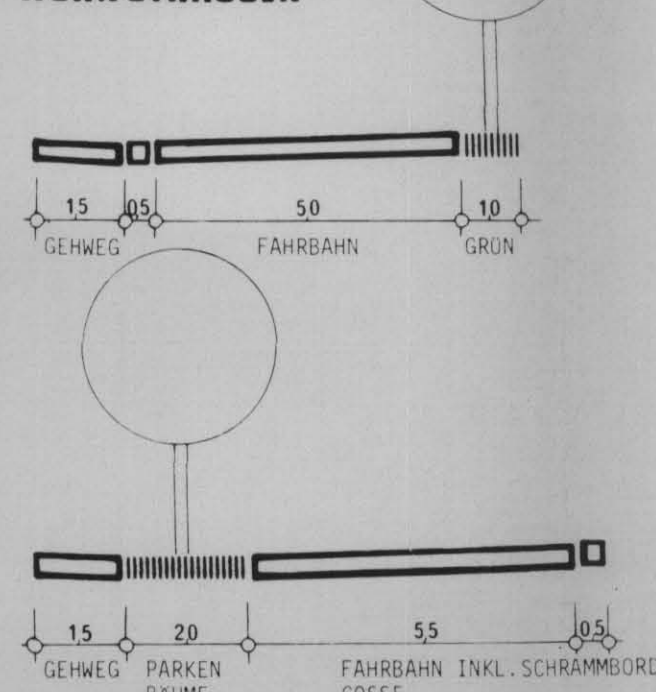
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
(nachrichtliche Übernahme)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSSTRÄGER
SCHUTZSTREIFEN
GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
SICHTDREIECKE

HINWEIS OHNE RECHTSCHARAKTER WOHNSTRASSEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN PRÄAMBEL

1.0 SICHTDREIECKE

DIE SICHTDREIECKE SIND IN MEHR ALS 0,8 M ÜBER DEN FAHRBAHNOBERKANTEN VON JEDER SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTEN.

2.0 LEITUNGSRECHTE

DAS NACH § 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG FESTGESETZTE LEITUNGSRECHT BEGRIFFT DIE WINTERSHALL AG ERDÖLWERKE IN BARNSTORF UND DIE ERD-GAS - VERKAUFSGESELLSCHAFT mbH, MÜNSTER

3.0 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

IN DEN NACH § 9 ABS. 25a BBauG MIT DEM PLANZEICHEN "FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN.

4.0 DACHNEIGUNG

ES SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 30 UND 55° ZULÄSSIG (NACH § 56 NBauG).

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER § 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259), IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 29.07.1980 (NDS. GVBL. S. 283 NR. 30/1980), i.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÖHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBauG) VOM 19.07.1978 (NDS. GVBL. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 05.12.1983 (NDS. GVBL. S. 292 ..), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) i.d.F. VOM 22.6.1982 (Nds. GVBL. S. 229), HAT DER RAT DER GEMEINDE HÜDE AM 23.1.1984 DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HÜDE, DEN 23.1.1984
DER BÜRGERMEISTER/DER GEMEINDEDIREKTOR
I.V. gez. LUSTIG gez. PETERING
STELLV. BÜRGERMEISTER SAMTGEMEINDEDIREKTOR